

**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung

am:

TOP:

Status:

Kultur- und Sportausschuss

03.05.2017

4.

öffentlich

**Förderung der Vereine und Verbände 2017 - Förderung gem. Jahresförderliste**

Nach der Vereinsförderrichtlinie (FRL) vom 10.02.2016 entscheidet der Kultur- und Sportausschuss über die Förderung der Vereine. Dieses betrifft sowohl die laufende allgemeine Förderung als auch die Förderung der Unterhaltung und des Betriebs vereinseigener Anlagen, Gebäude und Einrichtungen.

In der beigefügten Jahresförderliste sind die von den Vereinen und Verbänden eingereichten Förderanträge 2017 - 2019 aufgelistet und die für 2017 gem. FRL zu bewilligenden Förderbeträge (mit Vergleich zur Bewilligung 2016) vermerkt. Gegenüber der Förderliste für 2016 ergeben sich folgende Anmerkungen/Änderungen:

Nr. 24 – Trimmgemeinschaft „Rot-Weiß“ Trimbach

Der „Rot-Weiß Trimbach e.V.“ hat für 2017 und die Folgejahre eine Förderung für die laufende Vereinsarbeit sowie für die Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen und damit zugleich die grundsätzliche Förderfähigkeit beantragt.

Generelle Fördervoraussetzung nach Nr. A.2.2 der FRL ist, dass Sporttreibende Vereine Mitglied im Gemeindegemeinschaftssportverband Südlohn-Oeding e.V. sein müssen. Nach diesseitiger Kenntnis ist der „Rot-Weiß Trimbach e.V.“ dort bislang nicht Mitglied, so dass deshalb bereits in 2016 keine Vereinsförderung erfolgte. Solange daher der „Rot-Weiß Trimbach e.V.“ nicht Mitglied des Gemeindegemeinschaftssportverbandes ist, kann für 2017 und die Folgejahre keine Förderung erfolgen. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Nr. 45 – Miteinander in Südlohn und Oeding e.V.

Der Kultur- und Sportausschuss hat am 30.11.2016 die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vereins „Miteinander in Südlohn und Oeding e.V.“ festgestellt. Über die Höhe der Vereinsförderung sollte jährlich gem. FRL beraten und beschlossen werden.

Dementsprechend wurde in die vorliegende Förderliste die Grundförderung des Vereins mit 100,00 € jährlich eingetragen.

Sofern jedoch der Ausschuss der Meinung ist, dass aufgrund der aktuell sehr wichtigen Arbeit des Vereins zur Integration der zugewiesenen Asylbewerber eine weitergehende Förderung erfolgen soll, ist dies außerhalb der Richtlinie zu beschließen, was die Vereinsförderrichtlinie auch zulässt und bereits mehrfach praktiziert wurde. Die u.a. Beschlussempfehlung wäre dementsprechend zu ergänzen.

Nr. 46 – Senioren der Evgl. Kirchengemeinde Südlohn-Oeding (Altentag)

Die Evgl. Kirchengemeinde teilt mit, dass ab 2017 keine besondere Seniorenarbeit mehr erfolgt, so dass ab 2017 die bisherige Grundförderung von 100,00 € für diesen Zweck entfällt. Jedoch bittet sie darum, die nach ihrer Auffassung nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Allgemeinheit wichtige Arbeit der Evgl. Frauenhilfe Südlohn-Oeding, des Evgl. Frauengesprächskreises und des Männerkreises zu unterstützen. Diese Arbeit findet vornehmlich in ihrem neuen Pfarrzentrum in Oeding statt. Das Pfarrzentrum wird ebenfalls für seine Arbeit dem Verein „Miteinander in Südlohn und Oeding e.V.“ zur Verfügung gestellt.

Wollte der Ausschuss dem vorliegenden Antrag entsprechen, bieten sich folgende Lösungen an:

- a) Beibehaltung der Grundförderung von insgesamt 100,00 € jährlich (Sonderförderung außerhalb der VRL),
- b) Gewährung eines Unterhaltungszuschusses in Höhe von 500,00 € für die Vereinsarbeit, analog der Förderung zur Unterhaltung der Altentagesstätten.

Hierüber wäre ebenfalls noch ergänzend zu beschließen.

### ***Beschlussempfehlung***

1. Da der „Rot-Weiß Trimbach e.V.“ nicht Mitglied im Gemeindefortsportverband Südlohn-Oeding e.V. ist, erfüllt der Antrag auf Förderung in 2017 nicht die Fördervoraussetzung nach Nr. A.2.2 der Vereinsförderrichtlinie. Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.
2. Dem Verein „Miteinander in Südlohn und Oeding e.V.“ wird erstmalig ab 2017 nach Nr. B.I.1.1.1 der Vereinsförderrichtlinie die Grundförderung über 100,00 € jährlich gewährt.

#### *Möglicher Beschlusszusatz:*

*In Anerkennung der Arbeit zur Integration der Asylbewerber wird dem Verein für 2017 außerhalb der Vereinsförderrichtlinie (Nr. A.3.7) zusätzlich eine Förderung in Höhe von \_\_\_\_\_ € gewährt.*

3. Dem Antrag der Evgl. Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden kann nicht entsprochen werden, da die Fördervoraussetzung nach Nr. A.2.5 der Vereinsförderrichtlinie nicht erfüllt ist.

#### *Beschlussalternative*

*Die Arbeit der kirchlichen Verbände und Organisationen der Evgl. Kirchengemeinde wird zusammen als förderfähig anerkannt, da nicht nur überwiegend kirchliche Arbeit geleistet wird. Der Evgl. Kirchengemeinde wird daher*

*A) für alle dortigen Verbände und Einrichtungen zusammen eine Grundförderung nach Nr. B.I.1.1.1 der Vereinsförderrichtlinie in Höhe von 100,00 € gewährt*

*oder*

*B) für die Bewirtschaftung des kirchlichen Pfarrzentrums in Oeding nach Nr. B.III.2.3 Buchst. d) der Vereinsförderrichtlinie ein Unterhaltungszuschuss von 500,00 € bewilligt.*

4. Im Übrigen wird die vorliegende Jahresförderliste 2017 zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände mit den darin enthaltenen Förderbeträgen beschlossen.

Vedder

Schlottbom